

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 165

Potsdam, 27.01.2009

**Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang)
an der Fachhochschule Potsdam,**
zuletzt geändert durch ABK Nr. 164 vom 27.01.2009; vollständige Wiedergabe der aktuellen Fassung mit allen Änderungen auf der Grundlage der ABK Nr. 80 vom
08.02.2005

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam,

zuletzt geändert durch ABK Nr. 164 vom 27.01.2009; vollständige Wiedergabe der aktuellen Fassung mit allen Änderungen auf der Grundlage der ABK Nr.80 vom 08.02.2005

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg i. V. m. § 1 Abs. 3 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam i.d.F. vom 05.08.2003 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen am 20.11.2002 nachfolgende Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam erlassen, Aktualisierung der Satzung durch Beschluss des Fachbereichsrates vom 08.12.2004, veröffentlicht am 08.02.2005, geändert durch Beschluss des Fachbereichsrates vom 14.01.2009.

§ 1

Zweck des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung der Teilnehmer/innen zum Studium der Sozialen Arbeit geben. Der Grad der Eignung wird anhand der einschlägigen beruflichen Vorerfahrungen, der Kompetenz in der schriftlichen Bearbeitung eines Themas sowie durch ein Auswahlgespräch festgestellt und bildet die Grundlage für die Rangfolge der Zulassung.

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren

- (1) Wer am Auswahlverfahren teilnehmen möchte, muss folgende Voraussetzungen nachweisen:
1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Fernstudiengang Soziale Arbeit an der FH Potsdam,
 2. eine mindestens 3-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit im Bereich der So-

zialen Arbeit mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Vollarbeitszeit, sowie

3. eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit von mehr als 15 Stunden/Woche. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser Nachweis ist bei jeder Rückmeldung zu aktualisieren. Bei befristeten Tätigkeiten, deren Befristung im Verlauf des Zulassungssemesters endet, ist ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über eine Verlängerung oder für die Übernahme in ein anderes Arbeitsverhältnis vorzulegen.
- (2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist der 15. Januar des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll.
- (3) In Ergänzung zu dem in §5 der IZO der FHP genannten Verfahren sind ein Anschreiben mit Begründung für die Bewerbung für diesen internetbasierten Fernstudiengang und ein Lebenslauf mit Lichtbild einzureichen.

§ 3

Auswahlkommissionen

Der Fachbereichsrat kann eine oder mehrere Kommissionen einsetzen, die das Auswahlverfahren durchführen. Diese/Jede Kommission ist mit mindestens einem Professor/einer Professorin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin besetzt.

§ 3

Gestaltung des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren berücksichtigt die beruflichen Vorkenntnisse und die praktischen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Leistungen in einer schriftlichen Hausarbeit und ihre Leistungen in einem Auswahlgespräch. Sowohl für die beruflichen Vorerfahrungen als auch für die Leistungen im Auswahlgespräch werden Punkte vergeben. Der Grad der Eignung für das Fernstudium Soziale Arbeit wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt. Diese ist Grundlage für die Rangfolge im weiteren Zulassungsverfahren.
- (2) Bei der Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse und praktischen Erfahrungen werden aufgrund der bei der Bewerbung

eingereichten Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Punkte vergeben.

- (0) Die schriftliche Hausarbeit behandelt ein Thema der Sozialen Arbeit. Sie hat einen Umfang von etwa 5 Seiten.
- (0) Das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch geführt werden. Das Einzelgespräch dauert max. 30 Minuten, das Gruppengespräch maximal 2 Stunden. Welche Gesprächsart gewählt wird, entscheidet die Auswahlkommission. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll zu führen, das Ort, Zeit und die in den einzelnen Kategorien erreichte Punktzahl festhält und von den Prüfer/innen zu unterschreiben ist.

§ 4 Bewertungskriterien

- (0) Bei der Bewertung der beruflichen Vorerfahrungen werden bis zu 10 Punkte für eine mehrjährige Berufstätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit vergeben
- (0) Bei der schriftlichen Hausarbeit werden die Argumentationsfähigkeit, die Strukturierung des Textes und die Ausdrucksfähigkeit bewertet. Dafür werden bis zu 10 Punkte vergeben.
- (0) Im Auswahlgespräch wird die persönliche Eignung anhand folgender Kriterien festgestellt:
- Empathiefähigkeit
 - Reflexionsfähigkeit
 - Selbstreflexivität
 - Kommunikationsfähigkeit
 - Teamfähigkeit
 - Streit- und Konsensfähigkeit
 - Lern- und Entwicklungsfähigkeit
 - Kreativität bei der Lösung von Aufgaben
 - Durchsetzungsfähigkeit der eigenen Auffassung gegen Desinteresse und/oder Ablehnung bei anderen Problembeteiligten im Interesse der Klienten
 - Fähigkeit zum logischen Denken und Systematisieren

Hierfür sind bis zu 20 Punkte zu vergeben.

- (0) Insgesamt können maximal 40 Punkte vergeben werden.

§ 5 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für den unmittelbar auf das Auswahlgespräch folgenden Immatrikulationszeitraum.

§ 6 Zulassung zum Studium

- (0) Die Studienplätze werden im Ergebnis des Auswahlverfahrens und entsprechend der festgesetzten Zulassungszahl vergeben.
- (0) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.
- (0) Über die Anerkennung von Bewerbern mit festgestellter Eignung als Fall besonderer Härte gem. § 10 HVV entscheidet die Hochschule auf Antrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 27.01.2009